

A N F R A G E von Davide Loss (SP, Adliswil) und Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)

betreffend Sicherstellung des Bezugs einer Vertrauensperson bei fürsorgerischen Unterbringungen

Eine fürsorgerische Unterbringung greift stark in die Grundrechte von Betroffenen ein. Aus diesem Grund sieht Art. 432 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) vor, dass jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, eine Person ihres Vertrauens beiziehen kann, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt. Gemäss § 35 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR ZH, LS 232.3) weist die Einrichtung die betroffene Person, wenn sie in eine Einrichtung eingewiesen oder gegen ihren Willen dort zurückbehalten wird, auf das Recht hin, eine Vertrauensperson gemäss Art. 432 ZGB beizuziehen.

Mit der Vertrauensperson erhält die betroffene Person, die sich einerseits in einem Schwächezustand befindet und sich zusätzlich in einer für sie ungewohnten Umgebung aufhält, die nötige Unterstützung, um ihre Rechte sachgerecht wahrzunehmen. Dies betrifft den Aufenthalt als solchen, die Aufklärung über sowie den Einbezug in die vorgesehene Behandlung sowie die Wahrnehmung der Rechte in Zusammenhang mit der unfreiwilligen Unterbringung. Nimmt die Vertrauensperson all diese Aufgaben im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Person wahr, ist sie für diese aber auch für die Einrichtung eine wichtige Unterstützung. Damit kann auch die Akzeptanz einer fürsorgerischen Unterbringung erhöht werden. Darin liegt die grosse Chance der neu geschaffenen Funktion als Vertrauensperson.

Allerdings ist bisher nicht bekannt, wie die Bestimmung von § 35 Abs. 1 lit. a EG KESR ZH in der Praxis umgesetzt wird.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass in den psychiatrischen Kliniken auf der Zürcher Spitalliste die Patientinnen und Patienten, die von einer fürsorgerischen Unterbringung betroffen sind, adäquat auf ihr Recht hingewiesen werden, eine Vertrauensperson beizuziehen?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass von den psychiatrischen Kliniken auf der Zürcher Spitalliste die Ausübung der in Art. 433 f. ZGB geregelten Aufgaben und Rechte einer Vertrauensperson (faktische Unterstützung der betroffenen Person während des Klinikalltags, Funktionen im Bereich Arzt-Patienten-Verhältnis, Rechtsvertretung) entsprechend ermöglicht bzw. unterstützt wird?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass eine per fürsorgerische Unterbringung in eine Einrichtung eingewiesene Person eine Vertrauensperson zur Seite gestellt erhält, wenn die betroffene Person ausdrücklich eine solche wünscht, aber keine aus dem persönlichen oder erweiterten Umfeld nennen kann?

Davide Loss
Lorenz Schmid